

5081 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1995 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Anlagen

Anerkennungsfragen im Hochschulbereich zwischen Österreich und Polen müssen mangels einer generellen Festlegung jeweils im Einzelfall abgehandelt werden. Ziel des Abkommens ist es, die Fragen von Anerkennungen und Gleichwertigkeiten in genereller Form zu regeln, um die Durchführung an den Hochschulen zu erleichtern.

Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen Studien zwischen beiden Vertragsstaaten angerechnet, Prüfungen anerkannt und akademische Grade geführt werden können. Der Wortlaut läßt die Möglichkeit offen, künftig auch Fachhochschulstudien unter das Abkommen zu subsumieren. Durch das Abkommen werden Kosten eingespart, indem generelle Festlegungen getroffen werden und so die Bewertungen im Einzelfall entfallen.

Das gegenständliche Abkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 18

Dr. Reinhard Eugen Bösch
Berichtersteller

Dr. Peter Kapral
Vorsitzender